



Bibliographische Daten

Titel: Stenographischer Bericht der 34ten Generalversammlung
Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Nürnberg vom 17.
bis 20. Juni 1906

Signatur: Amb. 8. 1660

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

kenntnis von der Beschaffenheit der Ware auf geringer oder grober Fahrlässigkeit beruht; ob und wie man das System von Geldbußen heranziehen kann, die nach richterlichem Ermessen zu verhängen sind, wenn die Tatsache einer Schädigung zwar erkennbar, die ziffernmäßige Höhe des Schadens aber nicht erweisbar ist usw. Die Ordnung all dieser Punkte kann unbedenklich einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. . . .

Will man aber so vorgehen und die ratio legis in dem Tatbestand der Fälschung finden, ohne Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse und Beweggründe des Fälschers (Veräußerers) und ohne Berücksichtigung der Folgen der Fälschung für den Käufer, d. h. also, daß allein das Vorhandensein wertloser Bestandteile den Tatbestand des Gesetzes erfüllt und die Strafbarkeit begründet, so entsteht die große Schwierigkeit, ob der Begriff der Wertlosigkeit immer und überall richtig ausgelegt wird, ob er überhaupt immer und überall richtig ausgelegt werden kann. Man hat dringend zu befürchten, daß selbst die strengste Wissenschaft da doch einmal versagen könnte; denn nicht nur Ansichten, sondern auch wissenschaftliche und anscheinend sehr fest begründete Überzeugungen wechseln manchmal so häufig wie die Mode. Nur einige Beispiele dafür! Jahrelang hat der Samen der Kornrade bei den Landwirten nicht nur als wertlos, sondern sogar als schädlich gegolten; das Vorhandensein von Kornrade in Futtermitteln (wenn auch in zerkleinertem Zustande) wurde wohl von allen landwirtschaftlichen Versuchstationen als eine höchst gefährliche, dem Vieh Tod drohende Fälschung bezeichnet. Und jetzt? Durch landwirtschaftliche, bedeutende Sachverständige ist auf Veranlassung des Verbandes Deutscher Müller nachgewiesen, daß die Kornrade ein höchst wertvolles Futtermittel ist. Beweist dies Beispiel, wie gründlich sich Ansichten und wissenschaftliche Überzeugungen ändern können, so beweist die Tatsache, daß Müllerei und Landwirtschaft sich über den Begriff „Kleie“ nicht einigen können, wie schwer es unter Umständen ist, wirtschaftliche Begriffe juristisch festzuhalten und so auszulegen, daß der Richter damit operieren kann. Die Landwirtschaft möchte unter Kleie nur den Rest verstanden wissen, der vom „mahlfertigen“ Getreide nach Entnahme des Mehles übrig bleibt, während der Verband Deutscher Müller erklärt:

„Kleie ist der zerkleinerte und innig gemischte Rest einer bestimmten Menge Getreides nach Abzug von einerseits Mehl und andererseits Verunreinigungen, die für Menschen und Vieh ungenießbar sind.“

Noch weniger als die Begriffsbestimmung der Landwirtschaft, die, mag man sie auch als unrichtig bezeichnen, doch wenigstens Hand und Fuß hat, scheint die Feststellung des Reichsgerichts den Kern der Sache zu treffen, wonach als Bestimmungsmerkmal für Kleie hingestellt wurde: „Nichtbackfähigkeit und Ungeeignetsein zur menschlichen Nahrung“.

Diese Bestimmung des Begriffes Kleie erscheint durchaus verfehlt; denn es ist keine ungewöhnliche Erscheinung, daß Kleie verbacken und zur menschlichen Nahrung benutzt wird, sei es zusammen mit Mehl, sei es auch allein. Das ist wohl allen Müllern bekannt. Erst ganz neuerdings hat sich herausgestellt, daß die zollfrei eingehende Maiskleie (das sogenannte homco) in erheblichen Mengen dem Mehle zugesetzt werden